

Gemeinschaft der Eigentümer Im Wohnpark 1 – 39, 50127 Bergheim

Wohnparkordnung

(in der Fassung des Beschlusses der Eigentümerversammlung vom 30.11.1999)

Unser Wohnpark ist schön und weitläufig gestaltet und enthält vielfältige Freizeiteinrichtungen. Zur Pflege und Wartung dieser Freizeiteinrichtungen und der Außenanlagen werden beträchtliche Geldmittel aufgebracht. Aus diesem Grunde ist die Anlage so schonend und pfleglich zu nutzen, als sei sie Ihr Eigentum.

Damit die Wohnqualität in unserem Wohnpark nicht beeinträchtigt wird, ist die Aufstellung und Durchsetzung der nachfolgenden „Haus- und Wohnparkordnung im Wohnpark-Ahe“ unerlässlich und damit zwingend geboten.

§ 1

Nutzung der Grünanlagen

- a. Kinder sind ausreichend zu beaufsichtigen. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die Kinder nicht in den Kellergängen oder Freizeiträumen sowie Innenhöfen oder Grünanlagen spielen. Zur Erhaltung der Grasflächen sind Mannschaftsspiele nur auf den eigens hierfür angelegten zwei großen Spielplätzen erlaubt.
- b. Das Befahren des Rasens mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates etc. ist zu unterlassen. Hierfür können die örtlichen Einrichtungen, z.B. an der Grundschule Ahe, in Anspruch genommen werden.
- c. Zur Schonung der Rasenflächen sind in den Grünanlagen entsprechende Fußwege angelegt. Diese sind konsequent zu nutzen. Das eigenmächtige Anlegen von Trampelpfaden in den Grünanlagen ist zu unterlassen.
- d. Zur Vermeidung von Müll auf den Wegen und Grünflächen ist eine Vielzahl von Abfallbehälter vorhanden, die entsprechend genutzt werden sollten.

§ 2

Tierhaltung

Die Tierhaltung darf grundsätzlich nicht zu Lärm- und Geruchsbelästigung gegenüber Mitbewohnern führen.

Hunde sind im Bereich der Gemeinschaftsanlagen stets an der Leine zu führen und von den Grünflächen und den Spielplätzen fernzuhalten. Das unmittelbare ländliche Umfeld des Wohnparks erlaubt es den Tierhaltern, ihren Tieren den notwendigen Auslauf zu bieten und das Problem der „tierlichen Notdurft“ an den Rändern der Feldwege zu lösen.

Sollten dennoch Tierexkremete in der Gemeinschaftsanlage abgelagert werden, sind diese vom Tierhalter unverzüglich selbst zu entfernen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen und Feststellungen des Verursachers wird der Tierhalter mit entsprechenden Kosten belastet und es erfolgt eine Meldung an den Eigentümer / zuständigen WEG-Verwalter. Mehrfache Zuwiderhandlungen können den Entzug der Tierhaltungserlaubnis zur Folge haben.

§ 3

Nutzung der Fußwege in den Grünanlagen

Die Fußwege sind aufgrund ihres Unterbaus ausschließlich als solche angelegt. Aus diesem Grunde ist das Befahren der Fußwege und auch sonstiger Zufahrten mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Möbeltransportern strikt untersagt. Wer dies dennoch tut, wird für die ggf. anfallenden Kosten in Regreß genommen. Von dieser Regelung sind lediglich die motorbetriebenen Rasenmäheräte ausgenommen, deren Einsatz sich nach der jeweiligen Bodenbelastbarkeit richtet.

§ 4

Anlegen von Gärten in den Grünanlagen

Die Grünanlagen in unserem Wohnpark dienen zur Nutzung der Gemeinschaft, jedoch nicht zur privaten Nutzung. Somit verstößt das Anlegen von angrenzenden Gärten an Gemeinschaftsflächen seitens der Wohnparkbewohner, gleich ob Eigentümer oder Mieter, insbesondere im Bereich der Terrassenwohnungen gegen die Grunddienstbarkeitsregelung und ist deshalb grundsätzlich zu unterlassen.

Insofern die einzelnen Wohnungseigentümergeinschaften das Anlegen von angrenzenden Gärten an die Gemeinschaftsflächen gestatten sollten, so sind die Vorschriften zur Art und Gestaltung, die seitens der jeweiligen Wohnungseigentümergeinschaft vorgegeben werden, einzuhalten.

Bei Zuwiderhandlung oder Verwahrlosung der Nutzfläche ist der angelegte Garten zu entfernen bzw. wird dieser seitens der WEG-Verwaltung oder der Zentralverwaltung im Auftrage der WEG-Verwaltung zu Lasten des betroffenen Wohnungseigentümers, der die Kosten an den ggf. verursachenden Mieter weitergeben kann, entfernt. Die von den einzelnen Wohnungseigentümergeinschaften gestalteten Nutzflächen sind nach Genehmigungserteilung dann auch selbst von den Bewohnern zu bewirtschaften. Anfallendes Schnittgut, verursacht durch Rasenmähen oder Strauch- und Buschschnitt, sind durch diesen zu eigenen Kosten und Lasten zu entfernen.

Im Bereich der Terrassenwohnungen auf den Grünflächen und auch auf den angrenzenden Gärten zur Gemeinschaftsfläche ist es nicht gestattet, Fahrräder, Teppiche, Wäscheständer oder sonstige Utensilien zu lagern oder aufzustellen, da dies einen schlechten optischen Einfluß auf die Gemeinschaftsanlage hat. Der Aufstellung von Wäscheständern dienen ohnehin die in jedem Haus zur Verfügung stehenden Trockenräume in den Kelleranlagen.

- 2 -

§ 5
Müllentsorgung

Die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll ist von den Bewohnern in die dafür vorgesehenen Müll- und Sperrmüllräume vorzunehmen. Für die Entsorgung von Glas und Papier wurden in Absprache mit der Stadt Bergheim und mit Genehmigung der Eigentümer entsprechende Glas- und Papiercontainer in der Wohnanlage aufgestellt, deren Nutzung erheblich zur Müllkosteneinsparung beigetragen kann.

Ablagerungen von Hausmüll, Sperrmüll, Glas und Papier vor den Müllcontainern, in Kellergängen, Trockenräumen oder in den Außenanlagen sind nicht gestattet. Werden die Gemeinschaftsanlagen mutwillig oder absichtlich mit Müll verschmutzt, so wird bei Feststellung des Verursachers dieser mit den zusätzlichen Entsorgungskosten belastet. Hierbei haften auch Eltern für ihre Kinder.

§ 6
Vermeidung von ruhestörendem Lärm

In den gemeinschaftlichen Außenanlagen sowie insbesondere in den hausinternen Gemeinschaftsanlagen ist in der gesetzlich vorgegebenen Zeit von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr sowie 22.00 Uhr – 7.00 Uhr jeglicher ruhestörender Lärm zu vermeiden. Gewerbliche Unternehmen die während der Zeit von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr ihre Arbeiten verrichten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 7
Brandschutzbestimmungen

Das Grillen in den Grünanlagen ist wegen der Verschmutzungsgefahr und der unvermeidlichen Rauch- und Geruchsbelästigung zu vermeiden. Wer Grillen möchte, kann dies in der hierzu vorgesehenen örtlichen Einrichtung am Fußballplatz Ahe tun.

Die Vorgaben der Feuerwehr und die behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Hierzu gehört insbesondere, daß die Feuerwehrezufahrtswege stets freizuhalten sind. Falschparker in diesen Bereichen werden unverzüglich zu Lasten des jeweiligen Fahrzeughalters abgeschleppt.

Zur Offenhaltung der hausinternen Fluchtwege dürfen in den allgemeinen zugänglichen Räumen sowie den Kellergängen keinerlei Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. In den gebäudeinternen Gemeinschaftsanlagen ist das Lagern leicht entzündlicher Stoffe sowie der Gebrauch von offenem Licht strikt untersagt. Zuwiderhandlungen führen im Schadensfall zu einer entsprechenden Kostenbelastung des Verursachers.

§ 8
Hinweis auf generelle oder andere Ordnungsbestimmungen

- a. Die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Mängel und Schäden, die bei der Benutzung der Gemeinschaftsanlagen festgestellt werden, sind aus Sicherheitsgründen unverzüglich der Zentralverwaltung zu melden.
- b. Die Bewohner des Wohnparks verpflichten sich, ihren Gästen diese Bestimmungen sowie die besonderen Bestimmungen für die Freizeitanlagen im gegebenen Bedarfsfalle zur Kenntnis zu geben, da Gäste von dieser Ordnung nicht ausgenommen sind. Grundsätzlich haftet jeder Eigentümer bzw. Mieter für das Verhalten seiner Gäste.

§ 9
Besondere Bestimmungen für Freizeitanlagen

- a. Im Rahmen der Wohnparkordnung gelten weitere Ordnungsbestimmungen bei der Nutzung nachstehend genannter Gemeinschaftseinrichtungen und werden durch Aushänge bekannt gegeben:
 - Nutzungsordnung für das Schwimmbad
 - Nutzungsordnung für die Sauna
 - Nutzungsordnung für Kegel- und Bowlingbahnen
 - Nutzungsordnung für Tischtennis- und Bastelräume
 - Nutzungsordnung für Tennisanlagen
- b. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die vorstehenden Benutzungsordnungen und ihre Ergänzungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- c. Bei der Benutzung ist den Anweisungen der Verwaltung und ihren Hausmeistern stets Folge zu leisten.
- d. Die Zentralverwaltung ist berechtigt, die Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschriften den Erfordernissen des Wohnparks entsprechend abzuändern, einzuschränken und zu ergänzen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Nutzungsart, der Nutzungszeit und des Nutzungsumfanges.

§ 10
Gültigkeitspunkt dieser Ordnungsvorschriften

Diese Wohnparkordnung tritt durch Beschluß der Eigentümergemeinschaft in Kraft.

Gemeinschaft der Eigentümer Im Wohnpark 1 – 39, 50127 Bergheim – Ahe

Nutzungsordnung für Tennisanlagen

(in der Fassung des Beschlusses der Eigentümerversammlung vom 30.11.1999)

Spielberechtigt sind die Mieter und Wohnungseigentümer im Wohnpark-Ahe.

Gästen und Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Nutzung der Tennisanlagen nur in Begleitung eines spielberechtigten Wohnparkbewohners erlaubt.

Personen im Auftrag der Hausverwaltung IMMONOVA GmbH ist auf Verlangen die Spielberechtigung nachzuweisen. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung sind diese Personen berechtigt, die Einhaltung anzumahnen und ggf. den Platzverweis anzuordnen. Zuwiderhandeln konstituiert Hausfriedensbruch.

Die Spieldauer für Einzel- und Doppelspiele beträgt 60 Minuten. „Fliegende Wechsel“ verlängern nicht die verbleibende Spieldauer.

Jugendliche im Alter bis 16 Jahre haben ab 18.00 Uhr keinen Anspruch auf Spielberechtigung.

Die Tennisplätze sind grundsätzlich nur mit geeigneten Tennisschuhen zu betreten (keine Kantensohlen, keine Grob- oder Noppenprofilsohlen).

Das Spielfeld anderer ist stets entlang des Netzes und nur am Ende eines Ballwechsels zu durchqueren.

Die *Sandplätze* sind bei Trockenheit intensiv zu wässern; nach Gebrauch der Handdüse unbedingt den Haupthahn schließen.

Die *Sandplätze* sind nach *jedem* Spiel bis zum Platzen abziehen, die Linien sind zu kehren.

Bei Pfützenbildung weder *Sand-* noch *Kunstrasenplätze* betreten.

Unrat, auch *Zigarettenfilter*, stets im Abfalleimer deponieren.

Spielende 21.45 Uhr – die Flutlichtanlage auf der *Sandplatzanlage* schaltet um 22.00 Uhr automatisch ab.

gez. IMMONOVA GmbH
-Zentralverwaltung-

gez. Gesamtverwaltungsbeirat

Gemeinschaft der Eigentümer Im Wohnpark 1 – 39, 50127 Bergheim – Ahe

Nutzungsordnung für Kegel- und Bowlingbahnen

(in der Fassung des Beschlusses der Eigentümerversammlung vom 30.11.1999)

Nutzungsberechtigt sind WohnparkbewohnerInnen und deren Gäste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen.

Tag und Dauer der Nutzung ist mit dem im Schwimmbad tätigen Hausmeister mit einer Vorlaufzeit von maximal vier Wochen abzustimmen. Bei der Reservierung sind Name, Haus- und Telefonnummer anzugeben. Bei Übernahme des Schlüssels ist die Nutzungsberechtigung nachzuweisen (z.B. durch Vorlage des Personalausweises). Mit Unterschreiben der Nutzungsvereinbarung wird die Nutzungsordnung anerkannt.

Nutzungsregeln

1. Bei Übernahme der Kegel- und Bowlinganlage sind eventuelle Schäden oder Mängel unverzüglich dem im Schwimmbad tätigen Hausmeister zu melden; später registrierte Schäden oder Mängel gehen zu Lasten des Unterzeichners / der Unterzeichnerin.
2. Das Betreten der Kegel- und Bowlingbahnen ist nur mit sauberen Sportschuhen gestattet.
3. Die Kegelbahnen im Wohnpark 36 sind Sportanlagen; partytypische Aufbauten sowie Musikanlagen sind nicht geduldet; die Kegelanlage ist in sauberem Zustand zu verlassen.
4. Die Bowling- und Kegelbahnen am Schwimmbad sind bei partytypischer Nutzung bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetages sauber zu übergeben. Die Abnahme erfolgt durch den im Schwimmbad tätigen Hausmeister.
5. Am Ende der Nutzung sind die Lichter, Kegel- oder Bowlingpulte auszuschalten, die Schlüssel in dem dafür vorgesehenen Kasten zu deponieren.
6. Die Zentralverwaltung und deren Hausmeister sind autorisiert, das Hausrecht auszuüben. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung können Personen vom weiteren Aufenthalt ausgeschlossen werden. Zuwiderhandeln konstituiert Hausfriedensbruch und wird mit den gebotenen Rechtsmitteln geahndet. Betreffenden Personen kann die weitere Nutzung der Anlagen zeitweise oder dauernd untersagt werden.
7. Gästen ist diese Nutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

gez. IMMONOVA GmbH
-Zentralverwaltung-

gez. Gesamtverwaltungsbeirat

Die Nutzungsordnung habe ich vollständig gelesen. Durch meine Unterschrift anerkenne ich uneingeschränkt den Inhalt dieser Nutzungsordnung.

Name: _____

Vorname: _____

Im Wohnpark-Nr.: _____

Telefon: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

1 Exemplar für den Nutzer/die Nutzerin

1 Exemplar verbleibt beim Hausmeister, Telefon 02271/94684 nach 22.00 Uhr 0221/95844831

Gemeinschaft der Eigentümer Im Wohnpark 1 – 39, 50127 Bergheim – Ahe

Nutzungsordnung für das Schwimmbad

(in der Fassung des Beschlusses der Eigentümerversammlung vom 30.11.1999)

Nutzungsberechtigt sind WohnparkbewohnerInnen und deren Gäste. Personen unter 14 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen. Der Aufenthalt in dieser Freizeiteinrichtung geschieht auf eigene Gefahr. Mit Betreten der Anlage gilt die Nutzungsordnung als anerkannt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für privat genutzte Bäder.

Geöffnet ist täglich in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr, sofern keine Reparatur- oder Wartungsmaßnahmen dies verhindern. Die Anlage bleibt jeweils am 24.12. und 31.12. des Jahres geschlossen.

Die Zentralverwaltung und deren Hausmeister sind autorisiert, das Hausrecht auszuüben. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung können Personen vom weiteren Aufenthalt ausgeschlossen werden. Zuwiderhandeln konstituiert Hausfriedensbruch und wird mit den gebotenen Rechtsmitteln geahndet. Betreffenden Personen kann die weitere Nutzung der Anlage zeitweise oder dauernd verweigert werden.

Gästen ist diese Nutzungsordnung zur Kenntnis zu geben:

Nutzungsregeln

1. Der Besuch des Bades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen etc. bedarf der Genehmigung der Zentralverwaltung.
2. Es ist alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
3. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen, ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke oder Betrunkene sind vom Besuchsrecht ausgeschlossen.
4. Haarschneiden, Rasieren und Wäschewaschen ist sowohl im Schwimmbad als auch in sämtlichen Nebenräumen untersagt.
5. Rettungsgeräte sind ausschließlich zur Rettung gefährdeter Personen zu benutzen.
6. Vor Betreten des Schwimmbeckens ist der Körper unter der Dusche gründlich mit Seife zu waschen sowie das Durchschreibebecken zu benutzen.
7. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten sowie andere Reinigungs- oder Pflegemittel untersagt.
8. Rauchen, Lärmen, Spucken sowie das Mitbringen von Glas ist untersagt.
9. Der Gebrauch von Rundfunkgeräten, CD-Spielern und ähnlichen Geräten ist nicht gestattet.
10. Der Wechsel von Kleidungsstücken hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Umkleieräumen zu erfolgen.

Gemeinschaft der Eigentümer Im Wohnpark 1 – 39, 50127 Bergheim – Ahe

Nutzungsordnung für die Sauna

(in der Fassung des Beschlusses der Eigentümerversammlung vom 30.11.1999)

Nutzungsberechtigt sind WohnparkbewohnerInnen und deren Gäste. Personen unter 18 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen. Der Aufenthalt in dieser Freizeiteinrichtung geschieht auf eigene Gefahr. Mit Betreten der Anlage gilt die Nutzungsordnung als anerkannt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für privat genutzte Bäder.

Geöffnet ist täglich in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr, sofern keine Reparatur- oder Wartungsmaßnahmen dies verhindern. Die Anlage bleibt jeweils am 24.12. und 31.12. des Jahres geschlossen.

Die Zentralverwaltung und deren Hausmeister sind autorisiert, das Hausrecht auszuüben. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung können Personen vom weiteren Aufenthalt ausgeschlossen werden. Zuwiderhandeln konstituiert Hausfriedensbruch und wird mit den gebotenen Rechtsmitteln geahndet. Betreffenden Personen kann die weitere Nutzung der Anlage zeitweise oder dauernd verweigert werden.

Gästen ist diese Nutzungsordnung zur Kenntnis zu geben:

Nutzungsregeln

1. Die Nutzung der Damen-, Herren- und Familiensauna (gemischte Gruppen) ist ausschließlich entsprechend dieser Deklaration gestattet.
2. Es ist alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
3. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen, ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke oder Betrunkene sind vom Besuchsrecht ausgeschlossen.
4. In der Sauna ist die Verwendung von Seife, Bürsten sowie andere Reinigungs- oder Pflegemittel untersagt.
5. Rauchen, Lärmen, Spucken sowie das Mitbringen von Glas ist untersagt.
6. Der Gebrauch von Rundfunkgeräten, CD-Spielern und ähnlichen Geräten ist nicht gestattet.
7. Die Sauna ist vollentkleidet zu betreten; auch Badekleidung ist zuvor abzulegen.
8. Beim Sitzen oder Liegen ist ein ausreichend großes Badetusch zu unterlegen.
9. Als Saunaaufguß sind nur die vom Fachhandel ausgezeichneten Mittel zu verwenden.
10. Vor dem Saunaaufguß ist die Zustimmung anderer Saunagäste zu erfragen.

gez. IMMONOVA GmbH
-Zentralverwaltung-

gez. Gesamtverwaltungsbeirat

Gemeinschaft der Eigentümer Im Wohnpark 1 – 39, 50127 Bergheim–Ahe

Widerrufliche Erlaubnis zur zeitweiligen Nutzung eines Partyraumes
mit integrierter Nutzungsordnung

(in der Fassung des Beschlusses der Eigentümerversammlung vom 30.11.1999)

Herr/Frau _____

Im Wohnpark Ahe _____

50127 Bergheim-Ahe

- nachstehend „Nutzer“ genannt -

erhält hiermit durch die Gemeinschaft der Eigentümer im Wohnpark Ahe 1 – 39, 50127 Bergheim–Ahe, vertreten durch die Verwaltung IMMONOVA GmbH,

- nachstehend „Nutzungsgeber“ genannt -

die widerrufliche Erlaubnis,

den Partyraum im Haus _____

am: _____ ab: _____ Uhr

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für folgende Veranstaltung zu nutzen:

1.

Der Nutzer versichert, Bewohner des Wohnparkes zu sein. Als solchem wird ihm kein Nutzungsentgelt berechnet.

2.

Der Nutzer leistet eine Kautions in Höhe von DM 200,00, die bei Abschluß dieser Vereinbarung in bar zu entrichten sind.

Kann die Veranstaltung aus vom Nutzungsgeber zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, so erhält der Nutzer die Kautions unverzüglich zurück.

3.

Gegen Zahlung dieser Kautions erhält der Nutzer den Schlüssel Nr. _____ ausgehändigt, dessen Erhalt der Nutzer mit der nachfolgenden Unterschrift quittiert.

4.

Mit der Kautions haftet der Nutzer für die ordnungsgemäße Rückgabe des Schlüssels und des Partyraums gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bzw. über den Kautionsbetrag hinausgehende Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.
Dem Nutzer ist es nicht gestattet, diese Nutzungserlaubnis auf Dritte zu übertragen.

6.
Der Partyraum ist am Folgetag der Veranstaltung bis 12.00 Uhr in vollständig gereinigtem Zustand zu übergeben.

7.
Unterbleibt die Reinigung oder ist sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so trägt der Nutzer die für die Reinigung durch eine von der Gemeinschaft der Eigentümer, vertreten durch die Verwaltung, zu beauftragenden Kraft die erforderlichen Kosten, ohne dass es einer weiteren Abmahnung und/oder Fristsetzung bedarf.

8.
Dem Nutzer obliegt die Verantwortung für die gesamte Veranstaltung und sämtliche an der Veranstaltung teilnehmende Personen. Der Nutzer wird als Verantwortlicher für die gesamte Veranstaltung festgestellt. Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Räumen und den Zugangsflächen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Schäden von Nutzer selbst oder von Teilnehmern der Veranstaltung des Nutzers verursacht worden sind.

Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Veranstaltung keinerlei Behinderungen und Belästigungen für die Bewohner des Wohnparks entstehen.

9.
Die Nutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird durch den Nutzer ausdrücklich anerkannt.

10.
Der Nutzer hat alle mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere etwaige erforderliche Genehmigungen einzuholen.

11.
Der Nutzungsgeber ist berechtigt, diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde, Tatsachen bekannt werden, daß die Veranstaltung gegen Gesetze verstößt, die Räumlichkeiten in Folge höherer Gewalt oder aus überwiegenden Gründen öffentlichen Wohls nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

12.
Der Nutzungsgeber ist berechtigt, auch während der Andauer der Veranstaltung die weitere Nutzung zu untersagen und sofortige Räumung des Partyraumes zu verlangen, wenn erhebliche und wiederholte Verstöße gegen die Nutzungsordnung für den Partyraum vorliegen.

13.
Der Nutzungsgeber haftet nur für solche auf einer Vertragsverletzung oder unerlaubten Handlung beruhenden Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden sind. Der Nutzungsgeber haftet insbesondere nicht für die vom Nutzer bzw. seinen Gästen in den Partyraum eingebrachten Gegenstände.

14.
Die Übergabe und Rückgabe/Annahme des Partyraumes erfolgt nach gesonderter vorheriger Terminabsprache mit dem Hausmeister des Nutzungsgebers.

Diese Erlaubnis/Nutzungsordnung wurden durch den Nutzer vollständig gelesen und anerkannt.

Bergheim, den _____

- Unterschrift Nutzer -